

## Inventar-Liste für Tierarzneimittel die auf Vorrat abgegeben wurden

Die Abgabe von Arzneimitteln gemäss Art. 26 Tierarzneimittelverordnung auf Vorrat ist nur mit abgeschlossener TAM-Vereinbarung zulässig. Für verschiedene TAM-Vereinbarungen (verschiedene Tierarten) müssen separate Inventar-Listen geführt werden. Für jedes Arzneimittel muss eine unmissverständliche Anwendungsanweisung vorliegen.

Betriebs-Nr.

Name und Adresse des Betriebs

Blatt:

.....

.....

.....

Abgabedatum	Arzneimittel (Handelsname)	Erhaltene Menge	Verweis auf die Anwendungsanweisung	Bezogen von	Aufgebraucht am	Zurückgegeben am	Rückgabe an (Person; Menge)

Abgabedatum	Arzneimittel (Handelsname)	Erhaltene Menge	Verweis auf die Anwendungsanweisung	Bezogen von	Aufgebraucht am	Zurückgegeben am	Rückgabe an (Person; Menge)